



## **Restkostenfinanzierung ohne kommunalen Auftrag, gültig ab 1.10.2024**

Gemäss der aktuell gültigen Pflegefinanzierung haben Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag das Recht, bei ihren Wohngemeinden Restkosten einzufordern.

### **Tarife für die Gemeinde Bottighofen**

Die Kompetenz für die Festlegung der Tarife liegt bei der Wohngemeinde. Die Gemeinde Bottighofen bezahlt den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ohne kommunalen Leistungsauftrag, welche die Bedingungen für die Restkostenfinanzierung erfüllen, die nachfolgend aufgeführten Pflegetarife. Die Restkostenfinanzierung wird nur für Einwohnerinnen und Einwohner von Bottighofen ausgerichtet.

Es werden ab 1. Oktober 2024 die folgenden Ansätze bezahlt:

- CHF 1.55 pro Stunde Bedarfsabklärung/Beratung, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a
- CHF 20.00 pro Stunde Untersuchung/Behandlung, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b
- CHF 30.00 pro Stunde Grundpflege, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c

### **Auszahlung Restkostenrechnungen**

Voraussetzung für die Auszahlung von Restkostenbeiträgen ist der Nachweis des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare.

### **Zwingende Angaben**

- Name des Leistungsbezügers mit AHV-Nr. oder Geburtsdatum
- Berufsverband inkl. ZSR Nummer
- Total Minuten in der Tarifstufe a, b und c
- Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare